

Gruppe Deutsche Börse Anmerkungen zum Gesetzesvorschlag der Kommission zu einem „Financial Data Access“-Rahmenwerk

Die Datenstrategie der EU-Kommission zielt darauf ab, den Zugang zu öffentlichen und privaten Daten und die gemeinsame Nutzung von Daten zu verbessern und die Wiederverwendbarkeit von Daten innerhalb der EU über verschiedene Sektoren hinweg zu erhöhen. Die Schaffung eines gemeinsamen Finanzdatenraums wird Europas globale Wettbewerbsfähigkeit und seine Datensouveränität fördern.

Als einer der wichtigsten europäischen Finanzmarktinfrastrukturanbieter deckt die Gruppe Deutsche Börse die gesamte Wertschöpfungskette der Kapitalmärkte ab und bietet ihren Kunden eine neutrale, transparente, regulierte und sichere Infrastruktur für den Zugang zu den Finanzmärkten. Die Bereitstellung einer zuverlässigen und vertrauenswürdigen Infrastruktur ist eines unserer wichtigsten Ziele und Kompetenzfelder.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Daten in der Finanzdienstleistungsbranche ist es notwendig, die Grundlagen für die gemeinsame Nutzung von Daten in der gesamten Branche zu schaffen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die gemeinsame Nutzung von Daten durch alle Akteure der Finanzdienstleistungsbranche, einschließlich der kommerziellen Akteure und der Regulierungsbehörden, für die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und Integrität des europäischen Finanzsystems unerlässlich ist. Daher sind wir der Überzeugung, dass der von der Kommission veröffentlichte Gesetzesvorschlag zum Zugang zu Finanzdaten Chancen bietet, die europäische Dateninfrastruktur zu stärken und sicher auszubauen. Er ist ein richtiger Schritt in Richtung des formulierten Zieles, wirtschaftliche Ergebnisse für Finanzdienstleistungskunden (Verbraucher und Unternehmen) und Unternehmen des Finanzsektors zu verbessern.

Finanzinstitute wären in der Lage, die Trends der digitalen Transformation zu nutzen, während Drittdienstleister von neuen Geschäftsmöglichkeiten im Bereich der datengesteuerten Innovation profitieren würden. Verbraucher und Unternehmen werden Zugang zu ihren Finanzdaten erhalten, damit die Datennutzer passende Finanzprodukte und -dienstleistungen anbieten können, die den Bedürfnissen der Kunden und Unternehmen besser entsprechen.

Jedoch sehen wir nach erster Einschätzung an einzelnen Stellen des Gesetzesvorschlags noch Nachholbedarf:

- Vor allem die Klassifizierung der Unternehmen (z.B. Zentrale Kontrahenten), die im Anwendungsbereich der Verordnung liegen sollen, ist teilweise nicht transparent genug. Dies birgt die Gefahr von mangelnder Übersichtlichkeit und Unklarheiten, deren Beseitigung angestrengt werden sollte.
- Weiterhin stellt sich bei der Beschreibung der Verpflichtungen eines Dateninhabers, Kundendaten zur Verfügung zu stellen (Artikel 4), die Frage, wie der Begriff „unverzögerlich“ zu definieren ist. Auch hier sollte eine Klarstellung von Seiten der Kommission forciert werden. Wir gehen davon aus, dass angesichts des Gesetzeszwecks die Datenbereitstellung nicht in Echtzeit zu erfolgen hat, und bitten daher um eine entsprechende Klarstellung.
- Wir unterstützen grundsätzlich das Konzept der „Data Sharing Schemes“, die eine gesetzliche Grundlage für Datenaustausch im Finanzbereich schaffen. Jedoch ist der Gesetzesvorschlag in Teilen allerdings auch sehr präskriptiv (insbesondere „significant proportion of the market“, „rules on maximum compensation for data holder providing access to data“). Auch für den Fall, dass es

keine „Data Sharing Schemes“ gibt, sehen wir eine zwingende gesetzliche Regelung kritisch (z.B. „empowerment to define modalities according to which data shall grant access to data“, da damit ggf. Eingriffe in bestehende Geschäftsmodelle und v.a. alternative Marktlösungen verbunden sein könnten.

- Es ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, einen neuen Rechtsstatus für „Financial information service provider (FISP)“ als Voraussetzung für den Zugang zu Kundendaten zu etablieren, neben den bereits bestehenden Definitionen zu „Financial institutions“. Jedoch scheinen die Anforderungen hinsichtlich Zulassungsprozess, Rück-Versicherungen, Governance-Anforderungen, Beaufsichtigung, administrative Sanktionen etc. relativ hoch. Es stellen sich hier folgende Fragen,
 - ob dies in dieser Detailtiefe tatsächlich notwendig ist und den initialen sowie fortlaufenden Compliance-Aufwand für Unternehmen, die Zugang zu diesen Daten wollen, gerechtfertigt?
 - könnte nicht ggf. auf eine eigene Zulassung der FISP verzichtet werden und stattdessen Anforderungen an den Datennutzer nur im Rahmen der „Data Sharing Schemes“ ausgestaltet werden?
 - insbesondere, sobald Dienstleistungen („investment oder ancillary services“ nach MiFID II, oder „portfolio management“ oder „investment advice“) erbracht werden, sowieso eine Zulassung als Bank oder Wertpapierfirma erforderlich ist. Der Mehrwert einer zusätzlichen FISP-Zulassung könnte in diesem Kontext hinterfragt werden?

Wir hoffen daher, dass unsere ersten Anmerkungen für die anstehenden Beratungen hilfreich sind und stehen für Erläuterungen und weiterführende Diskussionen gerne zur Verfügung.